

In Kooperation mit:



www.vedec.org

Stellungnahme

Zum Bericht der ExpertInnen-Kommission Gas & Wärme

Hannover, 24. Oktober 2022

Mit einem gestärkten Wärmemarkt sicher durch den Winter

Die von der Bundesregierung eingesetzte Experten:innen Kommission Gas und Wärme spricht sich für schnelle Entlastungen und den Schutz finanziell überforderter Verbraucher:innen bei der Bewältigung der Gaspreiskrise aus. Eine Einmalzahlung im Dezember 2022 soll kurzfristig erfolgen und erste Belastungen abfedern, bis die Gas-/ Wärmepreisbremse im März 2023 wirksam wird. Gemeinsam als Branche unterstützen wir diese Zielsetzung sehr und begrüßen die in der Kürze der Zeit durch die Experten:innen-Kommission beschlossene Empfehlung als gangbaren Weg.

Die zentrale Aufgabe lautet: sicher durch den Winter kommen. Dazu muss es Energiedienstleistern und Wärmelieferanten möglich sein, ihre Leistungen zur Bereitstellung von Wärme bürokratiearm und mit kontinuierlicher Liquidität an die Kunden: innen weitergeben zu können.

Die gesamte Branche der Energiedienstleister und Wärmelieferanten fühlt sich zur Mithilfe bei der Krisenbewältigung verpflichtet. Wir möchten Ihnen deshalb im Folgenden elementar wichtige Grundvoraussetzungen und Anregungen mit auf den Weg der Entscheidungsfindung geben, welche die Empfehlung der Experten:innen-Kommission für Gas und Wärme ergänzen.

Stufe 1: Einmalzahlung im Dezember 2022

a) Aussetzung der Abschläge nur bei pünktlicher Zahlung des Staates

Als kurzfristige Entlastung und Brücke bis zur Gas- und Wärmepreisbremse soll die staatliche Einmalzahlung im Dezember 2022 dienen. Die Experten:innen-Kommission betont, dass die Versorger Ihre Abschläge nur dann nicht einfordern können, wenn zum Fälligkeitszeitpunkt die staatliche Zahlung beim Versorger eingegangen ist. Dieser Hinweis ist von allergrößter Wichtigkeit, weil sonst, wenn also die Abschläge nicht eingefordert werden können, aber keine staatliche Zahlung vorliegt, die Versorger keine Zahlungen von ihren Kunden erhalten, aber ihre Lieferanten voll bezahlen müssen und damit in Insolvenzgefahr geraten.

b) Abstellen auf die richtige Bezugsgröße bei den Einmalzahlungen

Die normale Abrechnung bei Letztverbrauchern erfolgt jährlich. Die Letztverbraucher zahlen über das Jahr gleiche monatliche Abschläge. Die Abschläge unterscheiden sich nicht von Monat zu Monat. Manche Verbraucher wünschen eine monatliche Abrechnung. Bei denen unterscheiden sich die Zahlungen für September und Dezember sehr stark, weil im Dezember ca. doppelt so viel Wärme benötigt wird. Die Zahlung für Dezember kann bei solchen Kunden nicht ausgesetzt werden, wenn die staatliche Unterstützung nur den Betrag aus dem September umfasst. Es muss ein realistischer Wert für Dezember zugrunde gelegt werden oder es muss vorgesehen werden, dass der Kunde eine Teilzahlung trotz staatlicher Unterstützung leisten muss. Für sachgerecht erachten wir, bei verbrauchsbezogenen Abschlägen hinsichtlich des Verbrauchs (kWh) auf die Vorjahresrechnung aus dem Monat Dezember 2021 abzustellen, hinsichtlich der Kosten jedoch auf die Preise des Monats September 2022.

Stufe 2: Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023

Durch einen garantierten Brutto-Preis inklusive aller staatlich induzierter Preisbestandteile von 12 ct/kWh für Gas bzw. von 9,5 ct/kWh für Fernwärme, für ein Kontingent der Gasverbrauchsmenge, wird die Belastungsentwicklung für Gaskunden gedämpft. Für den Rest der Verbrauchsmenge oberhalb des Kontingentes (80 % des Verbrauchs der Abschlagszahlungen aus September 2022) gilt der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis. Diese Regelung beschreibt die Wärmepreisbremse und gilt für den Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum 20. April 2024.

Verbrauchsbezogenen Elemente wahren und Umwandlungsverluste berücksichtigen

Die Erzeugung von 1 kWh Fernwärme bedarf aufgrund von Umwandlungsverlusten mehr als 1 kWh Gas. Die Deckelung des Preises für Wärme auf einen deutlich geringeren Betrag von 9,5 ct/kWh ist demnach nicht sachgerecht, wenn der Preisdeckel für Gas bei 12ct/kWh liegt. Eine Anhebung des Brutto-Preises von 9,5 ct/kWh auf 14,5 ct/kWh für Wärme, gilt es gesetzlich zu schaffen. Energieeffizienz ist das oberste Gebot

der Wärmelieferanten, doch eine Eins-zu-Eins-Umwandlung eines Energieträgers in Nutzenergie (Wärme), ist technisch nicht möglich. Mit der Einführung eines Preisdeckels, ist das zu beachten.

Verbrauchsunabhängige Preiskomponenten müssen neben dem Preisdeckel fortlaufen können

Unser Anspruch ist es, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Wärmekunden kontinuierlich und sicher mit Wärme versorgt werden. Die Grundvoraussetzung dafür ist das unveränderte Nebenherlaufen von Preiskomponenten, die der Wärmebereitstellung dienen, jedoch keine verbrauchsabhängigen Preisbestandteile enthalten. Der Grund- und Messpreis spiegelt die durch den Wärmeversorger bereitgestellte Leistung wider und enthält keinerlei gasabhängige/verbrauchsabhängige Kosten oder Bestandteile. Der Höchstwert für den Preis pro kWh kann sich also nur auf den Arbeitspreis beziehen und nicht auf einen Mischpreis aus Arbeits- und Grundpreis.

Reale Kostenentwicklungen und Preisänderungsklauseln sind zu synchronisieren

Reale Kostenentwicklungen können über derzeit gültige Preisänderungsklauseln nicht vollständig wiedergegeben werden; Indizes bilden extreme und kurzfristige Preisschwankungen nur äußerst träge und nicht umfassend ab.

Überbürokratisierung vermeiden: Regelungen zur Wärmepreisbremse müssen administrierbar sein

Die kurzfristige Umsetzung neuer Regelungen macht eine verbraucherfreundliche Umsetzung unmöglich. Gewerbliche Wärmelieferanten benötigen ausreichend Vorlaufzeit, um ihre EDV-Systeme bzw. Softwarelösungen für etwaige Kundenbenachrichtigungen und Abrechnungen anzupassen. Überbürokratisierung und zusätzliche Lasten, durch eine im Worstcase für jeden einzelnen Kunden händisch zu erstellende Kundeninformationen, gilt es zu vermeiden.

**vedec – Verband für
Energiedienstleistungen,
Effizienz und Contracting e.V.**

Lister Meile 27
30161 Hannover
Tobias Dworschak
Vorsitzender des Vorstandes
tobias.dworschak@vedec.org

**Bundesverband Kraft-Wärme-
Kopplung e.V.**

Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Claus-Heinrich Stahl
Präsident
stahl@bkwk.de

vedec: Registrierter Interessensvertreter: R002734
B.KWK: Registrierter Interessensvertreter: R000948